

# Änderungen bei Schutzimpfungen gegen Pneumokokken

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat die Aktualisierungen der Schutzimpfungs-Richtlinie beschlossen, und setzt damit die STIKO-Empfehlungen zur Pneumokokken-Impfung – PCV20 für Kinder und Jugendliche mit Risikofaktoren ab dem Alter von 2 Jahren um.

Nach Veröffentlichung im Bundesanzeiger sind diese Änderungen nun in Kraft getreten und die Kosten werden von den gesetzlichen Krankenkassen (GKV) übernommen.

Für Kinder mit Risikofaktoren (Indikationsimpfung) bewertete die Ständige Impfkommission (STIKO) die **einmalige PCV20-Impfung** gegenüber der bisher empfohlenen sequenziellen Impfung (PCV13/PCV15 + PPSV23) in der Gesamtschau als **überlegen**.

**Die Empfehlung zur einmaligen Impfung mit PCV20** nach bereits in der Vergangenheit erfolgten Impfungen gegen Pneumokokken wurde für alle Personen mit Risikofaktoren für schwere Pneumokokken-Erkrankungen ab dem Alter von 2 Jahren wie folgt **vereinheitlicht**:

- Nach einer sequenziellen Impfung (PCV13/PCV15 + PPSV23) oder einer alleinigen PPSV23-Impfung soll die Impfung mit PCV20 im Abstand von 6 Jahren nach der PPSV23-Impfung erfolgen.
- Bei einer ausgeprägten Immunschwäche kann die Impfung mit PCV20 bereits im Abstand von 1 Jahr nach der PPSV23-Impfung erwogen werden.
- Bei Personen, die bislang nur eine PCV13- oder PCV15-Impfung erhielten, soll eine Impfung mit PCV20 im Abstand von 1 Jahr erfolgen.

**Die Abrechnung erfolgt unverändert:**

- **Grundimmunisierung** im Alter von 2, 4, 11 Monaten mit PCV13- oder PCV15-Impfstoff: **GOP 89118 A** für die beiden ersten und **GOP 89118 B** für die letzte Impfung der Serie.
- **Standardimpfung** für Personen über 60 Jahre mit PCV20- Impfstoff: **GOP 89119**
- **Indikationsimpfung** für alle Personen mit Risikofaktoren mit PCV20-Impfstoff: **GOP 89120**
- **Berufliche Indikation** mit PCV20-Impfstoffe: **GOP 89120V**

Die Abrechnungsziffer 89120R für die Auffrischungsimpfung gegen Pneumokokken wird gestrichen, eine Empfehlung zur Auffrischung mit PCV20-Impfstoffen kann noch nicht getroffen werden.

Der Bezug des Impfstoffs erfolgt unverändert über das Muster 16a (Impfstoffrezept).